

Frage 1: Auf der im LV aufgeführten Webseite werden zwei verschiedene Checks angeboten - die Basis- und die Vollversion.

Welcher Check ist mit dem Angebot einzureichen?

Antwort 1: Auf der Webseite <https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm> werden zwei Checks angeboten (Basisversion und Vollversion). Es ist ausreichend, wenn die Basisversion genutzt wird.

Frage 2: In der Anlage F schreiben Sie auf Seite 6:

Wischbezüge und Reinigungstücher sind nach jedem Reinigungsgang fachgerecht zu waschen (mindestens 60°C, bestimmte Labore bis 120°C).

Wasser verdampft bereits am 100°C, handelt es sich hierbei um einen Tippfehler oder wünschen Sie zur Vorreinigung der Tücher ein anschließendes ausdampfen der Tücher mit Wasserdampf?

Antwort 2: Bei den 120°C handelt es sich nicht um einen Tippfehler. Die benutzten Reinigungswischbezüge, oder Tücher werden vor

Ort durch die Mitarbeiter autoklaviert (dampfsterilisiert) und danach wieder an den Dienstleister zur Wäsche zurück gegeben.

Frage 3: Der jeweils eingesetzte Objektverantwortliche muss mindestens über die Qualifikation eines Gebäudereinigers verfügen

und mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Vorarbeiter in einer vergleichbaren Liegenschaft nachweisen können.

Unsere zertifizierten Objektleiter haben nicht zwangsläufig eine Ausbildung als Gebäudereiniger absolviert, allerdings sind eine Ausbildung als Gebäudereiniger und die Vorarbeitertätigkeit kein Garant dafür, dass man die Organisation eines Objektes zufriedenstellen gewährleisten kann. Darf hier alternativ auch ein zertifizierter Objektleiter eingesetzt werden?

Des Weiteren schreiben Sie:

Der jeweils eingesetzte Qualitätsmanagementbeauftragte muss ebenfalls mindestens die Qualifikation einer abgeschlossenen Ausbildung in der Gebäudereinigung erfüllen und drei Jahre Berufserfahrung als Vorarbeiter in einer vergleichbaren Liegenschaft nachweisen können.

Unsere QMB haben nicht zwangsläufig eine Ausbildung als Gebäudereiniger absolviert, in unseren Augen erscheint es auch sinnvoll, wenn eine QMB auch über Qualifizierungen im Bereich Qualitätssicherung verfügt. Sind hier auch anderweitige Zertifizierungen zugelassen?

In beiden Fällen fordern Sie eine 3 jährige Vorarbeitertätigkeit in einer vergleichbaren Liegenschaft, aus der Natur der Sache ist es eher unwahrscheinlich, das eine Objektleitung oder QMB eine "schlechter gestellte" Stelle als Vorarbeiter ausführen sollte. Weiterhin ist die Definition einer "vergleichbaren Liegenschaft" sehr schwammig gehalten, da nicht jede Gebäudereinigungsfirma in der Vergangenheit Universitäten betreut hat. Wir bitten um Erklärung und Konkretisierung im Sinne des Gleichbehandlungsgebots gem. Vergaberecht.

Antwort 4: Da mit dem eingesetzten Mitarbeiter des ausführenden Personals vor Ort fachliche Gespräche geführt werden, muss dementsprechend eine fachliche Qualifikation und Kenntnis des Gebäudereinigerhandwerks und folglich die entsprechende Ausbildung vorhanden sein.

Es kommt nicht darauf an, dass es sich bei bisherigen Aufträgen um Hochschulen/ Universitäten gehandelt hat, sondern dass das Erfahrungswissen der Bieter auf Tätigkeiten in Objekten vergleichbarer Größe bzw. mit vergleichbarem Auftragsvolumina und entsprechenden organisatorischen und logistischen Anforderungen beruht.

Frage 5: Wir haben eine Frage zum Thema GDA-ORGCheck: Verfügt ein Bieter über ein bescheinigtes oder zertifiziertes Arbeitsschutz-ManagementSystem, so qualifiziert ihn dieses, bei Einreichung des gültigen Zertifikats als Nachweis, direkt als potenziellen Auftragnehmer. Dies wird in der Bewertung mit 1 Punkt berücksichtigt: Die Frage dazu wäre, wenn ein aktuelles Zertifikat nach DIN ISO 45001 vorliegt, muss dieser GDA-Orga-Check dann trotzdem noch gemacht werden?

Antwort 5: Das gültige Zertifikat nach DIN ISO 45001 ist ein entsprechender Nachweis der voll bepunktet wird. Das Ausfüllen des GDA-ORGCheck-Fragebogens entfällt mit Einreichung des gültigen Zertifikates.

Frage 6: Ist es möglich, in den Objekten Waschtechnik (Waschmaschine, ggf. Trockner) aufzustellen? Bitte antworten Sie losbezogen.

Antwort 6: Wir haben keine Möglichkeit für das Aufstellen von jeglicher Waschtechnik bei uns in den Objekten. Die benötigten Reinigungstextilien sind zur Reinigung mitzubringen und die benutzten entsprechend wieder mitzunehmen.

Frage 7: Die zugereichte Anlage "Anlage J (Muster-)Vertrag zur Ausführung der Gebäudereinigungen an der" § 3 gibt eine Frist von 6 Monaten zur Kündigung vor. Im Leistungsverzeichnis Punkt 1.2 wird eine Frist zur Kündigung von 3 Monaten angegeben. Bitte teilen Sie uns mit, welche Frist korrekt ist.

Antwort 7: Bei der Kündigungsfrist von 3 Monaten im Punkt 1.2 des Leistungsverzeichnis handelt es sich um ein Schreibfehler. Bitte erachten Sie eine Kündigungsfrist von 6 Monaten als verbindlich an.

Frage 8: 1. In der „Anlage C–Aufstellung von Grundreinigung und Sonderleistungen“ ist unklar, welche Informationen von den Bietern zu den einzelnen Punkten erwartet werden. Ist für jede abzugebende Antwort pro Position eine schriftliche Aufstellung mit maximal 5 Seiten erforderlich, oder bezieht sich diese Seitenbegrenzung auf die gesamten Positionen?

2. Zur besseren Vergleichbarkeit aller eingehenden schriftlichen Aufstellungen, ist eine genaue Gliederung der Punkte vorgesehen. Soll jede Position in der Aufstellung auf maximal 5 Seiten dargestellt werden oder bezieht sich das auf die gesamten Positionen? Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Beispiele für eine mögliche schriftliche Aufstellung zur Verfügung stellen könnten, um Ihre Bewertung nachvollziehbar zu gestalten.

3. Ist es erlaubt, in der schriftlichen Ausführung Grafiken zu verwenden, oder ist ausschließlich textliche Darstellung gefordert?

4. Des Weiteren ist unklar, wie die Bewertung der Angebote erfolgt. Ein Beispiel: Die bestbewertete Antwort für Position 1 erhält 5 Punkte für die Ausführung innerhalb von 2 Werktagen. Wie wird eine Antwort bewertet, die eine Ausführung innerhalb von 1 Werktag anbietet?

Würde diese Antwort besser bewertet werden, oder könnte sie von der Bewertung ausgeschlossen werden, weil sie nicht einer der vorgegebenen Antworten entspricht?

5. Zudem möchten wir eine grundsätzliche Frage zu den Zuschlagskriterien stellen. In den Vergabeunterlagen wird eine Gewichtung von 100% auf den Preis angegeben. Könnten Sie bitte konkretisieren, wie die „Anlage C – Aufstellung von Grundreinigung und Sonderleistungen“ bewertet wird, wenn die Entscheidung ausschließlich auf Basis des Preises erfolgt?

Die Nachvollziehbarkeit der Bewertung ist nicht eindeutig, und somit kann auch die Vergleichbarkeit aller Angebote nicht sichergestellt werden.

**Antwort 8: zu 1. Die Seitenbegrenzung bezieht sich auf die gesamten Positionen und nicht pro Position.**

**zu 2. Die maximale Seitenanzahl für alle Positionen beträgt 5. D.h. die Positionen 1 - 6 sind innerhalb der 5 Seiten zu beschreiben.**

**zu 3. Grafiken dürfen verwendet werden. Diese dürfen allerdings nicht mehr als 1/3 der Gesamtseitenzahl von 5 ausmachen.**

**zu 4. Eine Ausführung von 1 Werktag würde eine Bewertung mit 5 Punkten (Höchstpunktzahl für Pos. 1) ausmachen, da die Angabe "innerhalb von 2 Werktagen" 1 Werktag beinhaltet. Sie wird nicht besser bewertet und auch nicht ausgeschlossen.**

**zu 5. Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt nach Wertungschema gem. Anlage E. Dies wurde in den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung) und in der Bekanntmachung angegeben.**

Frage 9: Bezüglich der Preisblätter habe ich noch eine Frage.

Für die Grundreinigung lassen sich Leistungswerte angeben, diese haben jedoch keinen Einfluss auf die Summenbildung für die Grundreinigung. Wird der Preis für die Grundreinigung allein durch Die Zuschläge je m<sup>2</sup> errechnet?

Muss in der Tabelle für die Zuschläge jeder Raum aus dem jeweiligen Haus aufgeführt werden oder kann ein Preis für alle Raumgruppen eingetragen werden?

**Antwort 9: Es wurde eine Version\_3 der Vergabeunterlagen veröffentlicht. Die Anlage zu den Gebäuden 1, 29, 81, 87 der Vergabeunterlagen wurden aktualisiert. Es ließen sich in der Version 2 nicht alle erforderlichen Felder beschreiben.**

**Bitte nutzen Sie für die Angebotsabgabe die Version 3 der Vergabeunterlagen.**

Frage 10: Frage 1: In Anlage C wird eine schriftliche Aufstellung gefordert. Könnten Sie bitte näher erläutern, was genau damit gemeint ist? Handelt es sich hierbei um eine Art Tabelle oder um eine konzeptionelle Darstellung?

Frage 2: Wie wird die Auswertung dieser schriftlichen Aufstellung konkret durchgeführt? Erfolgt die Bewertung nach der Anzahl der Seiten oder nach den spezifischen Antworten? Zum Beispiel: Wenn auf Position 1 die Antwort „innerhalb von 2 Werktagen“ gegeben wird, erhält Bieter A dann die volle Punktzahl? Und erhält Bieter B ebenfalls die volle Punktzahl, wenn er in seiner schriftlichen Aufstellung detailliert erläutert, wie die Antwort „innerhalb von 2 Werktagen“ realisiert wird?

Frage 3: Laut Anlage C dürfen maximal 5 Seiten mit dem Angebot eingereicht werden. Bedeutet dies, dass auch weniger Seiten, beispielsweise 2, eingereicht werden können, oder sind die 5 Seiten zwingend erforderlich?

Frage 4: Wurden unsere Bieterfragen sowie Ihre Antworten an den gesamten Bieterkreis kommuniziert? Diese Informationen wären für die Vergleichbarkeit des Wettbewerbs von Bedeutung.

Antwort 10: Zu 1. Erwartet wird eine konzeptionelle Darstellung, in der auf die einzelnen Positionen eingegangen wird. Tabellen/Graphiken sind erlaubt. Diese dürfen allerdings nicht mehr als 1/3 der Gesamtseitenzahl von 5 ausmachen.

Zu 2. Es wird eine detaillierte Antwort für die volle Punktzahl erwartet, in der beschrieben wird, wie eine Angabe „innerhalb von 2 Werktagen“ realisiert wird.

Zu 3. Die angegebenen 5 Seiten stellen die maximale Seitenanzahl dar. Folgende Seiten werden nicht bewertet.

Zu 4. Alle Bieterfragen werden gem. Vergabeunterlagen bis spätestens 01.11.2024 an alle Bieter beantwortet.

Frage 11: IN welchen Gebäuden ist das Aufstellen einer Waschmaschine möglich?

Antwort 11: Wir haben keine Möglichkeit für das Aufstellen von jeglicher Waschtechnik bei uns in den Objekten. Die benötigten Reinigungstextilien sind zur Reinigung mitzubringen und die benutzten entsprechend wieder mitzunehmen.

Frage 12: Momentan stehen die Tariflöhne ab 01.01.2025 noch nicht fest. Ist somit verbindlich mit dem derzeit geltenden Tariflohn für 2024 zu kalkulieren und kann entsprechend zum Vertragsstart noch angepasst werden?

Falls nein, wie ist vorzugehen, wenn die neuen Tarife z.B. einen Tag vor dem Schlusstermin bekanntwerden, aber noch keine Allgemeinverbindlichkeit vorliegt?

Antwort 12: Die Kalkulation des Bieters hat auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden Rechtsnormen und Tarifverträge zu erfolgen. Basis ist der Tarifvertrag in der aktuell gültigen Fassung, zum Zeitpunkt der Kalkulation.